

Einwohnergemeinde Toffen



Datenschutzreglement (DSR)

vom 30. November 2026

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation des Datenschutzes in der Gemeinde sowie die Bekanntgabe von Personendaten.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche Behörden, Kommissionen, Verwaltungsstellen und öffentlich-rechtlichen Organisationen der Gemeinde, soweit sie Personendaten bearbeiten.

Art. 3 Verantwortlichkeit

¹ Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften.

² Innerhalb der Verwaltung ist die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber für den Datenschutz und die Informationssicherheit verantwortlich.

Art. 4 Listenauskünfte

¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese (öffentliche) Liste enthält Angaben über

- a) die Empfängerin/den Empfänger,
- b) die Auswahlkriterien,
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d) das Datum der Bekanntgabe.

Art. 5 Informationssicherheit

¹ Die Gemeinde erlässt organisatorische und technische Weisungen zur Informations- und Cybersicherheit.

² Sie führt ein Berechtigungsmanagement, Datensicherungen und Verfahren für den Umgang mit Sicherheitsvorfällen.

Art. 6 Verletzungen der Datensicherheit

¹ Datenschutzverletzungen sind unverzüglich der Gemeindeschreiberin/dem Gemeindeschreiber zu melden.

² Der Gemeinderat entscheidet über die erforderlichen Massnahmen sowie über eine allfällige Meldung an die kantonale Datenschutzaufsicht.

Art. 7 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten werden entgegenstehende Bestimmungen – insbesondere das Datenschutzreglement vom 2. Dezember 2013 – aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom xx. genehmigte dieses Reglement.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Carl Bütler

Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis und Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat das Datenschutzreglement vom x (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom xx bekannt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am xx im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am xx wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das Inkrafttreten des Datenschutzreglements publiziert.

xx

Die Gemeindeschreiberin

Christine Pulfer Brand